

<b>Zeitschrift:</b>	Der schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	1 (1798)
<b>Artikel:</b>	Das Vollziehungs-Direktorium der Helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Bürger des Distrikts Sarnen im Canton Waldstätten
<b>Autor:</b>	Laharpe / Mousson / Meyer, F.B.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-543069">https://doi.org/10.5169/seals-543069</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

genstand getadelt worden, finde sich hier verbessert; er trägt also auf Annahme an. Murat stimmt bei. Der Beschluss wird angenommen.

Die Fortsetzung im 117ten Stuf.

Urau 24. VIII. Heute haben beide Räthe in geheimer Sitzung den zwischen der fränkischen und helvetischen Republik geschlossenen Allianztraktat angenommen.

Der Senat hat mit 38 Stimmen den Beschluss über Zehenden, Bodenzinse und andere Feodabgaben verworfen; 9 Stimmen waren für die Annahme. Der grosse Rath hat hierauf das Geschäft einer neuen Commission übergeben, und in dieselbe durch geheimes Stimmenmehr gewählt: Zimmermann, Kuhn, Koch, Escher und Cardard.

Im Namen der helvetischen einen und unheilbaren Republik.

### G e s e z.

Die gesetzgebenden Räthe: in Erwägung das infolge der Gesetze, welche die Einstellung der Zehenden-Entrichtung und den Sequester über die Güter der Klöster und geistlichen Stifte verordnet, verschiedene Diener der Religion die Quelle ihrer Einkünfte und Gehalte, die ihnen unsere Voreltern zugestichert hatten, wo nicht ganz verschwinden, doch beträchtlich sich vermindern seien.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Stellvertreter eines gerechten Volks seye, dieser ehrwürdigen Klasse von Staatsbürgern, deren Einkünfte durch die nothige Folge der Gesetze eingestellt worden, und die dessen ungeachtet nicht aufgehört haben, ihrem Amte mit gleichem Eifer vorzustehen, zu Hülfe zu kommen.

In Erwägung endlich, daß es die Gerechtigkeit nicht zu lassen kann, daß ein Gesetz eine rückwirkende Kraft habe.

Nachdem sie die Urgenz erklärt:

### V e r o d n e n:

1. Der gesetzgebende Körper erkennt fernerlich den Grundsatz, daß die Gehalte und Einkünfte der Diener der Religion durch die bis jetzt herausgegebenen Gesetze nicht haben vermindert werden sollen.

2. Die Diener der Religion, die bis anhin durch den Staat bezahlt wurden, werden ferner von ihm unterhalten.

3. Das Direktorium ist eingeladen sich über den Werth der Gehalte und Einkünfte, die Verminderung erlitten haben, genau zu erkundigen, und sobald als möglich dem gesetzgebenden Corps den Erfolg seiner Nachforschungen vorzulegen.

4. Die Entschädigung für die gesetzmäßig erwiesenen Verluste, die die Diener der Religion durch ein dem gegenwärtigen vorhergegangen Gesetz erlitten haben mögen, sollen auf das Register der gewöhnlichen Ausgaben der Nation geschrieben werden.

5. Endlich wird dem Direktorium aufgetragen, für diese Entschädigungen unmittelbar, oder durch die Verwaltungskammern zu sorgen.

Das Direktorium beschließt: vorgemeldtes Gesetz solle publizirt, in beiden Sprachen abgedruckt, und die Original-Akte mit dem National-Siegel versehen werden. Die Diener der Religion haben sich mit ihren Reklamationen an die respektiven Verwaltungskammern zu wenden, welche dieselben dem Minister des öffentlichen Unterrichts übersenden, und mit den erforderlichen Bemerkungen begleiten werden.

Gegeben in Urau den zwey und zwanzigsten Augustmonat im Jahr Eintausend siebenhundert neunzig und acht. No. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums  
(L. S.) Signe. Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der General-Sekretär.  
Signe. Mousson.

Zu drucken, publizieren und zu vollziehen anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizey, F. B. Meyer.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und unheilbaren Republik, an die Bürger des Distrikts Sarnen im Kanton Waldstätten.

### Bürgers.

Schon wiederum hat sich jener noch kaum erloschene fanatische Unsin der Gemüther einer Nachbaren von dem Distrikte Stans und Schweiz bemächtigt. Der schwärmerische Geist, welcher sich den 22. April unterstanden hatte, einer friedlichen und der neuen helvetischen Constitution ganz ergebenes Land mit feindlicher, eure Kräfte übersteigenden Mannschaft zu übersetzen, ist wirklich wiederum aufgewacht, dies macht das helvetische Direktorium aufmerksam, verley misliebigen Ereignissen zuvorzukommen, die Aufwiegler zu recht zu weisen, und die wackeren helvetischen Bürger und Gemeinden zu trösten. Euer stets ruhmvolles Vertragen ist dem Direktorio nicht nur nicht unbekannt, sondern es erinnert sich desselben immer mit lebhaftestem Vergnügen, und achtet dahero seine Pflicht zu seyn euch aufzunutzen, euch dringlich zu ermahnen, euren eingefesteten Gewalten die gebührende Achtung, Zutrauen und Gehorsam zu leisten, euch vor denen von hier und dort in euren Distrikten möglichen Verführern oder Kommissarien sorgfältig zu hüten, solche dem Distrikte-Statthalter oder Agenten fleißig anzusegen, und endlich euch still und ruhig, wie ihr es bis hin zum Beispiel eurer Nachbaren gethan, zu verhalten und den in der Constitution enthaltenen Bürgereid, welcher gar nichts Religionswidriges enthält, ruhig zu leisten.

Dann fürchtet euch nicht, wann es allenfalls die Umstände erfordern sollten, fränkische Truppen in das Gebiet einer Nachbaren zu senden, diese sollen eure friedliche Gegend niemal betreten, wenn ihr euch nur nicht irre führen lasst.

Falls es auch euren Nachbarn wider alle Erwartung neuerdings gelüsten sollte, eure Distrikte wiedermalen zu beunruhigen, wird das Direktorium auf erstes Vernehmen euch allen von euch selbst wünschenden Beystand und Unterstützung schleunigst zu leisten nicht ermangeln.

Geben in Urau den 21. August. 1798.

der Präsident des vollziehenden Direktoriums

Signe. Laharpe.

Im Namen des vollziehenden Direktoriums der General-Sekretär.

Signe. Mousson.

Zu drucken und publizieren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizey.  
F. B. Meyer.